

Telemedizin allg.

Rechtliche Grundlagen

Bereits seit 2018 ist die ausschließliche Fernbehandlung rechtlich zulässig – vorausgesetzt, sie ist ärztlich vertretbar und erfolgt mit der nötigen Sorgfalt (§ 7 Abs. 4 MBO-Ä, der mittlerweile von allen Landesärztekammern übernommen wurde).

Telemedizinische Verfahren sind im [Sechsten Abschnitt](#) des Elften Kapitels zur TI im SGB V geregelt (§§ 364 - 370a).

Dazu zählen:

- Verfahren zur konsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen (§ 364 SGB V)
- Verfahren zur Videosprechstunde in der vertragsärztlichen Versorgung (§ 365 SGB V)
- Verfahren zur Videosprechstunde in der vertragszahnärztlichen Versorgung (§ 366 SGB V)
- Verfahren bei telemedizinischem Monitoring (§ 367 SGB V)
- Authentifizierungsverfahren im Rahmen der Videosprechstunde (§ 368 SGB V)

Zuletzt wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz — DigiG) die zuvor gesetzlich geltende leistungs- und fallbezogene Begrenzung zur Erbringung der Videosprechstunden in der vertragsärztlichen Versorgung aufgehoben und damit deren Anwendungsbereich flexibilisiert, um Videosprechstunden in einem größeren Umfang als bisher zu ermöglichen. Es wurde die Möglichkeit gesetzlich eingeräumt, dass Ärztinnen und Ärzte Leistungen der Videosprechstunde auch außerhalb der Praxisräume anbieten können („Homeoffice“). Die Leistungen der Videosprechstunde können dabei etwa auch über den elektronischen Terminservice der Kassenärztlichen Vereinigungen („116117 — App oder Internetseite) vermittelt werden. Soweit einzelne Krankenkassen etwa im Rahmen von Verträgen nach § 140 SGB V für ihre Versicherten zusätzliche Angebote bereitstellen, führt dies nicht zu einer Benachteiligung anderer Versichertengruppen.



Gute Zusammenfassung aller aktuellen gesetzlichen Regelungen:
<https://www.gleisslutz.com/de/aktuelles/know-how/telemedizin-recht-im-deutschen-gesundheitssystem-kontinuierlicher-fortschritt-trotz-hoher-komplexitaet-und-widerstreitender>

Definition und Begrifflichkeiten

Telemedizin

Eine durch Informations- und Kommunikationstechnologien soweit gestützte Versorgung, dass das Präsenzprinzip der Medizin für die Leistungserbringung entbehrlich wird und die Versorgung ortsunabhängig gestaltet werden kann.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschreibt **Telemedizin** als „Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen aus der ferne“ bzw. „die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen,

bei denen Patienten und Leistungserbringer durch Entfernung getrennt sind“¹⁾.

Anwendungsbereiche der Telemedizin²⁾

- Telekooperation
- Teletherapie
- Telemonitoring

Versorgungsszenarien

- Telemedizin soll die Patientenversorgung verbessern. Doch die Kontrolle aus der Ferne funktioniert nach ambulanten Notfallkontakten offenbar nicht.³⁾
- Abtreibung per Videosprechstunde⁴⁾
- Virtuelles Krankenhaus⁵⁾

Markt

TeleClinic GmbH

- 2015 Gründung in München
- Entwicklung zu einem marktführenden Unternehmen im Bereich der digitalen Medizin in D
- Im Juli 2020 vollständige Übernahme durch die Schweizer Zur Rose Group, zu der auch die Versandapotheke DocMorris gehört⁶⁾
- Seitdem ist die TeleClinic GmbH ein zentraler Baustein innerhalb des digitalen Plattform- und Arzneimittel-Ökosystems der Zur Rose Group.
- Das Landgericht München I urteilte im Mai 2024, dass die Koppelung ärztlicher Beratung mit Medikamentenwerbung im Modell der Teleclinic GmbH wettbewerbswidrig ist.⁷⁾
- Es läuft eine Klage der KV Nordrhein wegen gravierender Datenschutzbedenken⁸⁾. Das Sozialgericht München urteilt wie folgt:
<https://www.zm-online.de/news/detail/erstinstanzliches-urteil-zur-telemedizin>
- Gleichzeitig wird die Teleclinc ab Juli 2025 als Erstkontaktplattform in Niedersachsen etabliert.⁹⁾
- Vgl. auch [BT-Drs. 21/1216](#)¹⁰⁾

1)

WHO (2018) Classification of Digital Health Interventions v1.0.

2)

Nach BECKERS, Rainer und Gernot MARX. Telekooperation - Telemonitoring - Teletherapie: Begriffserklärungen. In: MARX, Gernot, MARX, Nikolaus und Rolf ROISSAINT, Hrsg., 2021. *Telemedizin: Grundlagen und praktische Anwendung in stationären und ambulanten Einrichtungen*, S. 3-8. Berlin: Springer. ISBN 978-3-662-60611-7.

3)

s. <https://www.medical-tribune.de/medizin-und-forschung/artikel/telemedizin-gegen-face-to-face>.

4)

<https://link.springer.com/article/10.1007/s15013-021-4239-2>.

5)

<https://www.doccla.com/de-de>.

6)

<https://corporate.docmorris.com/en/about-us/strategy/>.

7)

<https://www.pharmazeutische-zeitung.de/teleclinic-verliert-prozess-um-apotheken-anbindung-119888/>.

8)

<https://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/KV-Nordrhein-zieht-gegen-Teleclinic-vor-Gericht-457372.html>.

9)

<https://praxis.teleclinic.com/kvn/>.

10)

Artikel zur Anfrage:

<https://www.pharmazeutische-zeitung.de/bundesregierung-sieht-kein-problem-158270/>.

From:

<https://mail.gesunde-vernetzung.de/> - **DigHealthWiki**

Permanent link:

<https://mail.gesunde-vernetzung.de/doku.php?id=dighealth:telmed&rev=1756104454>

Last update: **2025/08/25 06:47**

